

Satzung

„Schulverein zur Förderung der Gemeinschaftsschule am Marschweg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein zur Förderung der Gemeinschaftsschule am Marschweg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Gemeinschaftsschule am Marschweg, Marschweg 16-20, 24568 Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung der Erziehung und Bildung an der Gemeinschaftsschule am Marschweg Kaltenkirchen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person schriftlich beim Erweiterten Vorstand beantragen.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Erweiterten Vorstand. Diese ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach schriftlichem Zugang der Entscheidung beim Erweiterten Vorstand Beschwerde einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Ausscheidende Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, dem Erweiterten Vorstand alle vereinsinternen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und kurzfristig eine geordnete, Übergabe der ihnen übertragenen Geschäfte sicherzustellen.

§ 5 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gefordert, die dann ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Diese sind im Voraus bis zum 31. Oktober des Jahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.

(2) Über die Höhe und den Umfang der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der aktuelle Jahresbeitrag ist dem Beitrittsformular zu entnehmen.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) der Erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Erweiterten Vorstandes. Für beide besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Kassenwart/in

der/die Schriftführer/in

dem Schulleiter, soweit er Mitglied des Vereins ist (Vorstandsmitglied Kraft des Amtes)

(3) Der Erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Erweiterten Vorstandes im Amt.

(5) Falls ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vorzeitig ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist (z.B. durch Beendigung der Mitgliedschaft nach §4), kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandmitgliedes übernimmt. Eine solche Berufung gilt jeweils nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung und ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(6) In den Erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(7) Der Erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(8) Dem Erweiterten Vorstand obliegen die Verwaltung und Verantwortung der Vereinsmittel.

(9) Der Erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt mindestens 4 Tage. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(10) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren (schriftliche Abstimmung) gefasst werden. Voraussetzung für die Annahme eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder) zustimmt.

(11) Über die Vorstandssitzungen sind mindestens Ergebnisprotokolle zu führen, die die gefassten Beschlüsse beinhalten. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Einmal im Jahr findet die (ordentliche) Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Form einer Einladung und wird von der Schule an die Mitglieder verteilt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist für folgende

Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung des Erweiterten Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer
- (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (d) Entscheidung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen einen Ausschlussbeschluss des Erweiterten Vorstandes
- (e) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- (f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- (g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vorstandes
- (h) Entlastung des Vorstandes

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse (ausgenommen zu den §§ 10 und 11) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Abstimmung bei Wahlen, mit folgender Abweichung: bei Stimmengleichheit wird eine Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist Mitgliedern auf Wunsch auszuhändigen.

(5) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 9 Kassenführung

(1) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, über die Verteilung der Mittel bis zu € 500,00 (fünfhundert) im Einzelfall selbständig zu entscheiden.

- (2) Einzelbankvollmachten erhalten der Kassenwart und der/die 1. Vorsitzende
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Kassenprüfer scheidet bei der Neuwahl aus.
- (5) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung – ggf. mit Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes – vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Fälle fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Kaltenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.06.2015.

Am 25.02.2025 wurde die Umbenennung des Vereins auf den Namen „Schulverein zur Förderung der Gemeinschaftsschule am Marschweg e.V.“ beschlossen und in der vorliegenden Fassung geändert.

Kaltenkirchen, den 25.02.2025